

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 47 (1955)

Heft: 6

Artikel: Resolution des Gewerkschaftsausschusses zur Arbeitszeitverkürzung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-353695>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kenner gesagt, wir alle, ob Arbeiter oder Arbeitgeber, würden irgendwo von den Bauern abstammen. Der Bauer sage nie, es gehe ihm gut, und darum gebe es auch keinen Arbeitgeber, der das zugebe. Wir werden die Arbeitszeitverkürzung propagieren, wir wollen sie populär machen. Dabei wissen die Arbeitgeber ganz genau, daß, wenn sie nur nein und immer wieder nein sagen, auch uns schließlich der Weg der Initiative offensteht, aber dann zu einer Initiative, die eine elegantere Lösung bedeutet, die sich den wirtschaftlichen Situationen anpaßt und die, davon bin ich überzeugt, wenn gestartet, mehr als 50 000 Unterschriften aufweisen wird. Das ist unser Weg.

Resolution des Gewerkschausausschusses zur Arbeitszeitverkürzung

Die im Schweizerischen Gewerkschaftsbund vereinigten Organisationen haben die Arbeitszeitverkürzung zu allen Zeiten zu einem Hauptanliegen ihrer Bestrebungen gemacht. Ihrem Einsatz ist es entscheidend zu danken, daß auf diesem Gebiete bedeutende Erfolge zu verzeichnen sind. Auch nach Erringung der gesetzlichen 48-Stunden-Woche im Jahre 1919 haben sich die freien Gewerkschaften unablässig für eine Vermehrung der Freizeit der Arbeiter eingesetzt. Sukzessive konnten durch die Gesamtarbeitsverträge Ferien verwirklicht und auf zwei, drei und mehr Wochen ausgedehnt werden. Zugleich wurden Entschädigungen für Feiertage und Absenzen erzielt.

Für den Schweizerischen Gewerkschaftsbund steht es außer Frage, daß eine weitere Arbeitszeitverkürzung möglich ist. Sie entspricht zudem einem absoluten Bedürfnis. Dadurch gewinnen die Arbeiter auch Zeit und Muße zu vermehrter Anteilnahme am öffentlichen und kulturellen Leben. Eine Arbeitszeitverkürzung muß jedoch mit vollem Lohnausgleich verbunden sein. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund hält weitere Reallohnverbesserungen für dringend erforderlich. Die Frage der Arbeitszeit kann darum nicht von der Frage des Arbeitslohnes getrennt werden. Beide Fragen sind gemeinsam zu lösen.

Die Arbeitszeitverkürzung ist nicht nur ein soziales, sie ist ebenso ein wirtschaftliches Problem. Die schweizerische Wirtschaft ist stark exportorientiert. Eine Verteuerung der Produktion und Erschwerung der Exportstellung der Schweiz sollte nach Möglichkeit verhütet werden. Aus diesem Grunde wollen die Gewerkschaften einen allzu schroffen Übergang von der 48- zur 44-Stunden-Woche vermeiden. Auch schädliche soziale Folgen, wie erhöhte Leistungsschinderei, vermehrte Überzeitarbeit, die heute schon bedrohliche Ausmaße angenommen hat, sind zu verhindern. Die Zahl der ausländischen Arbeitskräfte darf nicht noch weiter steigen.

Allen diesen Gefahren kann weitgehend begegnet werden, wenn die angestrebte Arbeitszeitverkürzung stufenweise erfolgen und sich über mehrere Jahre erstrecken würde. Dazu erscheint der Gesamtarbeitsvertrag als das gegebene Instrument, weil er ungleich beweglicher ist als das Gesetz und besser auf die jeweiligen Verhältnisse abgestimmt werden kann. Dadurch wäre vor allem der Lohnausgleich eher zu sichern und könnten auch die außerhalb der Fabrik-industrie tätigen Arbeiter in den Genuss der Arbeitszeitverkürzung einbezogen werden. Auch ist international eine Verständigung über die zu unternehmenden Vorstöße herbeizuführen. Ein weiterer Vorteil dieses Weges besteht darin, daß

er abrupte Störungen im Wirtschaftsleben des Landes vermeidet und eine harmonische Entwicklung und Anpassung an die Zeiterfordernisse gestattet.

Das in öffentlichen Diensten stehende Personal muß mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln die Arbeitszeitverkürzung verwirklichen. Im Gegensatz zur Privatwirtschaft ist die Arbeitszeitverkürzung beim öffentlichen Personal in erster Linie auf dem Wege der Änderung der Gesetzgebung, der Vollzugsbestimmungen und der einschlägigen Reglemente anzustreben.

In seiner Sitzung vom 14. Mai hat sich der Große Ausschuß des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes eingehend mit dem Problem der Arbeitszeitverkürzung befaßt. Nach Entgegennahme eines Referates des Präsidenten des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes, Nationalrat *Arthur Steiner*, hat er beschlossen, die angeschlossenen Verbände aufzufordern, in ihrer Bewegungsführung eine sukzessive Verkürzung der Arbeitszeit anzustreben und ihre Vorstöße in dieser Richtung zu koordinieren. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund wird die Verbände in ihren Anstrengungen mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln unterstützen. Der Ausschuß ist überzeugt, daß es auf diesem Wege am ehesten gelingen wird, für die schweizerische Arbeiterschaft eine Reduktion der wöchentlichen Arbeitszeit und in Verbindung damit auch die Einführung der Fünftagewoche ohne Lohneinbuße zu verwirklichen.

Die sechs Gewerkschaftsinternationalen

Der vom 20. bis 28. Mai 1955 in Wien durchgeführte vierte Weltkongreß der jüngsten Gewerkschaftsinternationale, des Internationalen Bundes Freier Gewerkschaften (IBFG), sei zum Anlaß genommen, einen Blick auf die kaum 50jährige und dennoch überaus wechselvolle *Geschichte der Gewerkschaftsinternationalen* zu werfen.

Ehe man sich deren Betrachtung zuwendet, erscheint es notwendig, jene zwei hervorragenden Typen der bisher in Erscheinung getretenen Gewerkschaftsorganisationen, die eine internationale Zusammenfassung erfahren haben, voneinander abzugrenzen: den der *freien Gewerkschaften* und den der *religiös, bzw. politisch gebundenen*.

Der Begriff freie Gewerkschaften wurde in Europa ursprünglich zur Bezeichnung jener Gewerkschaftsorganisationen angewendet, die, auf dem Boden des Klassenkampfes stehend – im Gegensatz zu den mit den Unternehmern kooperierenden «gelben» Gewerkschaften – ihre Ziele in enger Anlehnung an die sozialistischen Parteien verfolgten. In weiterer Folge wurde diese Bezeichnung als Unterscheidungskriterium zwischen den ersten und den christlichen sowie den später entstandenen staatsabhängigen faschistischen und kommunistischen Gewerkschaften beibehalten.

Einem über das formal Geschichtliche hinaus auf das Wesentliche gerichteten Blick offenbart sich jedoch als entscheidendes Merkmal der freien Gewerkschaften deren ursprüngliche – jedenfalls nach